

Analyse-1 von Ingardens Existentialontologie

Liste-1 der Kritikpunkte zu den 8 ersten Existentialen Momenten

V2.6, 21.09.2011 (V1 ging am 29.5.11, V2.2 am 13.7.11 an V. Schlüter)

© 2011 C. Lübbert, elektronische Weiterverwendung nicht ohne Zustimmung des Autors

Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Was Ingarden in [RI-I] alles untersuchen will	2
	2.1 „Seinsgebiete“ und Grundbereich der „Gegenständlichkeiten“	2
	2.2 Die (zeitunabhängigen) Seinsweisen	3
	2.3 Anwendung auf die beiden „Seinsgebiete“ rW, rB	3
	2.4 Kurzblick auf die Seinsweisen unter Einbeziehung der Zeitlichkeit.....	4
	2.5 Frage zur „Verteilung“ des Grundbereichs G auf die Seinsbereiche rB, rW	4
3	Formalisierung der ersten 4 Ex.Parameter A, B, C, D.....	5
	3.1 Vorbemerkungen.....	5
	3.1.1 Ergebnis-These der Analyse-1	5
	3.1.2 Formalisierung	5
	3.2 A: seinsautonom / seinsheteronom →[RI-I, §12]	7
	3.3 B: seinsursprünglich / seinsabgeleitet →[RI-I, §13].....	7
	3.4 Die Existentialparameter C und D	8
	3.4.1 C: seinsselbständig / seinsunselbständig →[RI-I, §14].....	9
	3.4.2 D: seinsunabhängig / seinsabhängig →[RI-I, §15]	11
4	Kritikpunkte zu den 4 ersten Ex.Parametern	12
	4.1 Allgemeine Kritik	12
	4.2 Zum Ex.parameter A: a seinsautonom / a* seinsheteronom	14
	4.3 Zum Ex.parameter B: b seinsursprünglich / b* seinsabgeleitet	15
	4.4 Zu den Ex.parametern C und D.....	17
	4.5 Resumée zu den 8 Existentialen Momenten	20
5	Literaturverzeichnis	22

1 Einleitung

Diese Kurzfassung ist entstanden, nachdem ich die Vortragsfolien [CL1-2011] zu RIs „Streit...“; (hier hauptsächlich zu [RI-I] – Existentialontologie) erstellt und vorgetragen hatte (Vortrag CL: 6.5.2011). Sie soll Fragen und Kritik meinerseits zusammenfassen und noch etwas präzisieren.

Ich lasse hier aber alle Einwände weg, die aufgrund meiner eigenen Position in [CL1-2011] erhoben wurden.

Es ist sozusagen der erste Teil „eines zweiten Durchgangs“ durch [RI-I]. In diesem Teil analysiere ich ausschließlich die ersten **8 „Existentialen Momente“**, die RI in [RI-I, §12-§15] eingeführt hat. Bei diesen ist die „Zeitlichkeit noch ausgeklammert“.

Erst im 2. Teil meiner Analyse werde ich auf die restlichen in [RI-I, §27-§33] eingeführten, die Zeitlichkeit berücksichtigenden existentialen Momente eingehen.

Literaturhilfen?

Am hilfreichsten von allen in [CL1-2011] angegebenen Sekundärliteraturen war mir [Wa-2008]. Diese Schrift habe ich erst ein paar Tage vor dem Vortrag am 6.5.11 entdeckt. Ich möchte jedoch die Interpretationen von D. v. **Wachter** nicht einfach übernehmen, sondern sie erst anhand des Quelltextes von RI testen. **Daher verwende ich [Wa-2008] hier gar nicht.** Außerdem kommt [Wa-2008], meine ich, erst zum Tragen, wenn ich mit der Analyse von RIs Bänden [RI-II/1], [RI-II/2] (**Formalontologie**) beginne. Hier jedoch beziehe ich mich hauptsächlich nur auf die *erste* Hälfte des Bandes [RI-I] (Existentialontologie) und präzisiere und ergänze meine eigenen Ausführungen aus [CL1-2011], ohne auf [WA-2008] zurückgreifen zu müssen.

2 Was Ingarden in [RI-I] alles untersuchen will

Hier fasse ich den Inhalt des 1. Bandes [RI-I] nur kurz zusammen, soweit er mir für meine Analyse-1 relevant erscheint.

2.1 „Seinsgebiete“ und Grundbereich der „Gegenständlichkeiten“

RI stellt zu Beginn [RI-I, §2] zwei sog. „**Seinsgebiete**“ gegenüber:

- die sog. „reale Welt“ (**rW**),
- das sog. „reine Bewusstsein“ (**rB**).

Ob diese Gegenüberstellung für die Klärung des „Streit um die Existenz der Welt“ gerechtfertigt sei oder gar ausreiche bzw. ob darüber hinaus noch ein drittes „Seinsgebiet“ vonnöten sei, lässt RI zunächst offen.

Auf der anderen Seite stellt er in [RI-I, §12, Anm.8] einen **Grundbereich G** aller „**Gegenständlichkeiten**“ auf, die er betrachten will (des „Etwas überhaupt“, wie RI sich ausdrückt). Nach RI umfasst der **Grundbereich G** folgende Gruppen von „Gegenständlichkeiten“:

- **individuelle Gegenstände** vgl. [RI-I, §28-§29], [RI-II/2, §61] (CL: dazu zählt RI „**Dinge**“ wie etwa *einzelne Tassen, Tiere, ... aber auch einzelne Vorgänge und Ereignisse*) (Wachter sagt in [Wa.2008], mit den „Dingen“ seien die sog. „Substanzen“ gemeint, ob Wachter dabei auch die **Vorgänge und Ereignisse** einbezieht, ist mir z.Z. noch nicht klar.) und deren
- **Eigenschaften**, (CL: RI hängt sie stets einem sog. „Gegenstand“ an!)
dann:
- **Sachverhalte** vgl. [RI-II/1, §52-54] (CL: Dieser Begriff korreliert nach RI mit dem von „Aussagen“ / „Aussageakten“)
- **Beziehungen** RI sagt: „Verhältnisse“ vgl. [RI-II/1, §55] (CL: Oft sagt er auch „Relationen“ – Diesen RI-Artikel habe ich mit Vergnügen wie einen fast „magischen“ Beschwörungsakt eines Jungsteinzeitschamanen empfunden, der mit den

Mitteln der „Sprachontologisierung“ versucht, das sog. „Wesen des Verhältnisses“ herbeizuzaubern);
aber auch die sog.

– **Ideen** vgl. z.B. [RI-II/1, §51] (CL: Als Beispiele für „Ideen“ führt RI nach alter Griechenart geometrische Begriffe wie etwa „Dreieck“, „Quadrat“, „Parallelogramm“ an, klärt aber nicht, was er unter „Idee“ verstehen will, sondern bleibt hängen bei den unterschiedlichen Auffassungen über den „IDEE“-Begriff bei Platon und Aristoteles. Ab und zu hat man den Eindruck, RI meine mit „IDEE“ so was wie einen Verband von abstrakten Begriffen inklusive der sie verbindenden Relationen, also eine STRUKTUR)

und die

– **idealen Qualitäten** („Wesenheiten“) vgl.z.B. [RI-II/1, §58] (CL: Bei Husserl intuitiv einigermaßen klar, was das sein soll; bei RI hingegen ziemlich konfus! – Wachter sagt in [Wa-2008], RI meine damit „Universalien“)

Anm: a) Mit dem Wort „Gegenständlichkeit“ meint RI meist etwas Allgemeineres als, was er mit dem Wort „Gegenstand“ belegt.
b) Der Terminus „Grundbereich **G**“ stammt von mir, nicht von RI. Ich finde ihn aber wichtig, besonders zur Unterscheidung von RIs Termini „Seinsgebiete“: „rW“, „rB“, sowie später in RI in [RI-I, §33] die „Seinsgebiete“ 1. bis 4.

Man ist nun gespannt, wie RI die beiden „**Seinsgebiete**“ (rW, rB) mit den ins Auge gefassten „Gegenständlichkeiten“ des **Grundbereichs G** in Verbindung bringen will.

2.2 Die (zeitunabhängigen) Seinsweisen

RI will offenbar in den §§11ff geläufige Ausdrücke für „Seinsweisen“, wie etwa: „*Real-Sein*“, „*Ideal-Sein*“, „*Möglich-Sein*“ usw. ... von „Etwas“, präzisieren (vgl. [RI-I, §11, S.69 oben]).

Da RI in §11 sagt, eine Gegenständlichkeit könne ihre Seinsweise nicht wechseln, ohne ihre Identität zu verlieren, fasse ich das so auf, dass RI die Gegenständlichkeiten seines Grundbereichs **G** mit Hilfe seiner danach definierten **4 Paare**

A=(a,a*), **B=(b,b*)**, **C=(c,c*)**, **D=(d,d*)**

von jeweils „**gegensätzlichen**“, „**Existentialen Momenten**“ [RI-I, §12-§15], nach der Art ihres Seins **kategorisieren** (ordnen / klassifizieren) will, wobei erst einmal die für die Zeitlichkeit charakteristischen Momente ausgeklammert bleiben, so das eine **Partition des Grundbereichs** in Objekte unterschiedlicher Seinsweise entsteht.

(Die A, B, C, D sind das Hauptthema dieser Analyse-1. Ich nenne sie „Existentialparameter“.)

Nach Einführung der **8 Existentialen Momente** definiert er, was für ihn eine „**Seinsweise**“ (welche das Zeitliche noch unberücksichtigt lässt) sein soll: Eine solche „Seinsweise“ eines Objekts x des Grundbereichs **G** ist ein 4-Tupel

$X(x)=(A, B, C, D)$,

wobei an der A-Stelle je eine auf x zutreffende Komponente aus dem Ex.Parameter $A=(a,a^*)$, an der B-Stelle je eine auf x zutreffende Komponente aus dem Ex.Parameter $B=(b,b^*)$ usw. ... einzusetzen ist. Formal lassen sich $2^4=16$ solcher 4-Tupel bilden. RI kommt mit gewissen „**Ausschlussgesetzen**“ auf insgesamt nur **8** „ontologisch zulässige“ mögliche (noch zeitunabhängige) „Seinsweisen“ X_1, \dots, X_8 .

2.3 Anwendung auf die beiden „Seinsgebiete“ rW, rB

Da RI anfänglich die zwei „**Seinsgebiete**“ (rW, rB), danach aber den **Grundbereich G** genannt hat, würde man annehmen, es käme bald eine Erklärung, welche der Typen von **G** in welches der Seinsgebiete (rW, rB) gehören. RI aber lässt noch völlig offen,

-- ob bzw. in welchem Fall und in welchem Sinne er „dieselbe“ Gegenständlichkeit einmal als Element von rW, ein andermal als Element von rB aufgefasst wissen will,
-- oder ob bzw. in welchem Fall und in welchem Sinne er dieselbe „Gegenständlichkeit“ nur jeweils einem der Seinsgebiete zuordnen will.

RI geht anders vor:

a) In [RI-I, §3, S.14] stellt er die **Scheidung zwischen der rW und rB vorerst überhaupt in Frage**.

b) Um diese Infragestellung genauer zu untersuchen, nimmt er in §17 die hypothetischen Objekte **rB** und **rW** selbst als einzige heran, wendet auf sie die 2-stelligen Existential-Relationen $A(,)$, $B(,)$, $C_h(,)$, $D_h(,)$ (siehe unten) an und kommt in [RI-I, Kap. IV, §19-§26] (nach gewissen Startannahmen in §17 über die „Unbezweifelbarkeit“ des **rB**) auf **15 („positive“) mögliche Lösungen** für das Verhältnis zwischen **rW** und **rB**. Er nimmt also offenbar an, dass **rW** und **rB** selbst als Objekte des Grundbereichs **G** anzusehen seien, obwohl sie in der **G**-Liste des §12 gar nicht aufgeführt sind. Wenn das doch so gesehen werden sollte, vermute ich, dass RI die Objekte **rW**, **rB** wohl nur „der Idee nach“ betrachten will (was ja durchaus nicht im Widerspruch mit [RI-I, §3, S.14] steht) und „Ideen“ sind ja als Gruppe in **G** aufgelistet.

2.4 Kurzblick auf die Seinsweisen unter Einbeziehung der Zeitlichkeit

Zu den 4 (noch zeitunabhängigen) Ex.Parametern A, B, C, D kommen ab §28 folgende die Zeitlichkeit berücksichtigenden Ex.Parameter hinzu (ohne dass die anfänglichen Parameter A bis D davon berührt werden sollen):

- Ak: $ak(x) \Leftrightarrow$ „x ist aktual“ / $ak^*(x) \Leftrightarrow$ „x ist inaktual“
 $ak^{**}(x) \Leftrightarrow$ „x ist postaktual“
- Ns: $ns(x) \Leftrightarrow$ „x ist nicht-spalthaftig“ / $ns^*(x) \Leftrightarrow$ „x ist spalthaftig“
- Dh: $dh(x) \Leftrightarrow$ „x ist dauerhaft“ / $dh^*(x) \Leftrightarrow$ „x ist gebrechlich“
- P: $p(x) \Leftrightarrow$ „x ist potential“ / $p^*(x) \Leftrightarrow$ „x ist nicht-potential“ (?)
- Ep: $ep(x) \Leftrightarrow$ „x empirisch möglich“ / $ep^*(x) ??$
- ?? „x ist rückwärtig abgeleitet“

(Die Kürzel, jeweils links, für die neuen Ex.Parameter habe ich der leichteren Referenz halber erfunden; die textlichen Ausdrücke rechts stammen von RI). Die Definition der zeitbedingten Ex.Parameter ist bei RI nicht so durchsichtig wie die der zeitunabhängigen Parameter A,B,C,D. Darin drückt sich klar die Grundschwierigkeit von klassischen Ontologen (nicht nur RI) aus: In ihrer starren Sprachontologisierung können sie nur schwer mit Zeitlichkeit (und damit mit Prozesshaftem, Dynamischem) umgehen. Auf diese zeitbedingten Ex.Parameter gehe ich hier noch nicht ein.

Die um das Zeitliche erweiterten **Seinsweisen** setzen sich zusammen aus den Parametern A bis D plus jeweils einer Auswahl aus den Parametern Ak, Ns,... usw.

2.5 Frage zur „Verteilung“ des Grundbereichs G auf die Seinsbereiche rB, rW

Damit kommt RI in [RI-I, §33] auf eine Unterteilung des Grundbereichs **G** in vier sog. „**Seinsgebiete**“, deren jedes mehrere mögliche **Seinsweisen** aufweist [RI-I, S.262ff]:

1. das absolute Sein,
2. das ideale Sein,
3. das zeitlich bestimmte (reale) Sein und
4. das Gebiet des Seinsheteronomen

Das sieht aus wie eine Vorunterteilung der betrachteten Gesamtheit „rW plus rB“ in 4 Teilgebiete, wobei noch offen gelassen wird, welche der Teilgebiete zu rW, welche

zu **rB** gehören. Meine derzeitige Vermutung: 1., 2. und 4. gehört zu **rB**, 3. zu **rW**; aber vielleicht ist das gar nicht im Sinne von RI(?).

Auf seine anfängliche Gegenüberstellung „**reale Welt**“ (**rW**) – „**reines Bewusstsein**“ (**rB**) kommt RI gegen Ende des §33, auf S.262-263 wie folgt zurück: Er will sich auch an diesem Punkt **noch nicht entscheiden**, wie die **rW** und das **rB** sich untereinander in die „Dinge“ der vier o.a. angegebenen „Seinsgebiete“ aufteilen. Statt dessen erwägt er, die in §15 bis §26 gefundenen 15 Möglichkeiten in der Beziehung zwischen **rW** und **rB** aufgrund der neu hinzugekommenen Momente auf nur **11** einzuschränken.

Die Frage, was zur „realen Welt“, was zum „reinen Bewusstsein“ gehören soll, lässt RI also auch am Ende des Bandes [RI-I] der Existentialontologie **offen**. – Also muss man die weiteren beiden Bände [RI-II/1, -II/2] zur **Formalontologie** noch mal durchgehen, um herauszufinden, ob RI an deren Ende etwas zur „Verteilung der Dinge“ auf die **rW** und das **rB** sagen möchte, oder ob er eine solche „Verteilung“ gar nicht vorhat.

(Auf den Rest des ersten Bandes (Existentialontologie), §§28 bis [RI-I]-Buchende, gehe ich im Detail hier nicht ein, sondern erst in einer Analyse-2.)

3 Formalisierung der ersten 4 Ex.Parameter A, B, C, D

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Ergebnis-These der Analyse-1

Ich behaupte, mit dieser Analyse gezeigt zu haben, dass RI^s Entwicklung seiner 8 „**Existenziale Momente**“ und somit auch der seiner ersten 8 „Seinsweisen“, auf denen er im weiteren seine „Existentialontologie“ aufbaut, vom logischen Standpunkt her **unvollständig, voll von versteckten Annahmen** und sogar **unhaltbar** ist.

Meine Behauptung basiert – soweit mir bewusst ist – auf keinerlei metaphysischen Annahmen meinerseits. Vielmehr schließt die Behauptung ein, dass umgekehrt RI, obwohl er betont, seine „Ontologie“ von stillschweigenden metaphysischen Annahmen freihalten zu wollen, an wichtigen Stellen genau solche Annahmen macht, ohne sie als solche zu kennzeichnen. Die Behauptung beruht ferner zum Teil auf den Unterschieden zwischen RI und mir im Gebrauch der deutschen Sprache und besonders aber in Unterschieden im Gebrauch der – heute auch in außermathematischen Bereichen durchaus mit Erfolg anwendbaren – Prädikatenlogik, die RI m.E. weder beherrscht noch anzuwenden in der Lage ist, deren Anwendung aber zur Erstellung eines einigermaßen konsistenten Textes notwendig ist – und die eben **nicht** durch „umfangreiche noch durchzuführende *materiale Untersuchungen*“ ersetzt werden kann, auf die RI in all seinen 3 Bänden ständig vertröstet (besonders an Stellen, wo es interessant zu werden verspricht), die er aber nicht mehr durchführen konnte.

3.1.2 Formalisierung

Dies ist eine Kurzfassung und Präzisierung meiner Formalisierungsarbeit im Vortragsfolienteil [CL1-2011]/Existenziale Momente.

Formalisierung eines philosophischen Textes ist hauptsächlich dazu da, von den „Bedeutungen“ der Terme, die der Philosoph benutzt, **zunächst** so weitgehend als

möglich abzusehen und vorerst nur zu prüfen, ob der Philosoph seine Terme logisch einigermaßen korrekt benutzt. Der „Bedeutung“ der Terme nähert man sich nämlich meist nur an, wenn man das **gesamte**, meist sehr umfangreichen Textwerk **mehrmals** durchgeackert hat. Entdeckt man aber bereits bald formale Fehler oder Unstimmigkeiten in einem solchen Text, so hilft das, im weiteren *gezielter* hinzuschauen, was diese Unstimmigkeiten für Konsequenzen haben. Formalisierung kann also durchaus ein Hilfsmittel sein, dem, was sich der Philosoph bei seinem Text gedacht haben mag, *schneller* auf die Spur zu kommen. Das ist sogar ziemlich unabhängig davon, ob die versuchte Formalisierung auf den Text „passt“ oder weniger „passt“. (Ähnlich geht man übrigens auch in der **Qualitätssicherung** von technischen Dokumenten vor.)

Zu beachten:

- die Variablen x, y, z, \dots laufen stets über den Grundbereich **G**, den wir, um formalisieren zu können, als eine **Menge von Elementen** auffassen, stellen also Variablen für „Gegenständlichkeiten“ dar. Die Notation „ $x \in \mathbf{G}$ “ soll also nur mitteilen, dass x eine der betrachteten „Gegenständlichkeiten“ des Grundbereichs **G** sei. Die Variablen h, k, \dots laufen nur über den Teilbereich $\mathbf{H} \subseteq \mathbf{G}$ derjenigen Gegenständlichkeiten, welche RI „**Ganze**“ nennt.
- Die Buchstaben A, B, C, D verwende ich in je zwei Bedeutungen:
-- Zum einen als Bezeichnung der vier „**Existentialparameter**“ $A=(a, a^*)$, $B=(b, b^*)$, $C=(c, c^*)$, $D=(d, d^*)$ mit je zwei „entgegengesetzten Werten“. Diese „Werte“ sind die bei RI definierten 1-stelligen 8 sog. „**Existentialen Momente**“ $a(x), a^*(x); b(x), b^*(x); c(x), c^*(x); d(x), d^*(x)$.
-- Zum anderen als Bezeichnung für die vier 2-stelligen „**Existentialen Relationen**“ $A(x, y), B(x, y), C_h(x, y), D_h(x, y)$, auf denen RIs 8 Existentiale Momente basieren.
(Diese Unterscheidungen kommen im *Ingarden*-schen Text, der ohne Gebrauch von „Formeln“ auskommen will, nur schlecht raus, und das führt zu missverständlichen Formulierungen. Es war der Grund, warum ich die Formalisierungen überhaupt durchgeführt habe).
- RI benutzt bei seinen Festsetzungen (in §12-§15 und auf fast jeder Seite) pausenlos Zusätze wie „*im Wesentlichen*“ / „*wesensmäßig*“ oder „*aus dem Wesen der betrachteten Gegenständlichkeit fließend*“ usw... Er sagt aber selbst noch in [RI-II/1, Kap. XIII, §58], dass der Gebrauch des Begriffs „**Wesen von etwas**“ nicht geklärt gewesen sei. Daher lasse ich bei der Analyse solche Zusätze über das „Wesen“ von etwas hier **grundsätzlich weg**. Ganz ähnlich verfare ich mit dem von RI pausenlos verwendeten, aber von ihm selbst völlig unreflektierten Begriff der „*Existenz*“.
- Dazu eine Anmerkung: Bei mathematisch-logischen **Modellierungen** („Theorien“)¹ von (zunächst vor-mathematisch erfassten) Sachverhalten („Anwendungsgebieten“) geht der Mathematiker **stets** davon aus, dass die Modellierung nur „*im Wesentlichen*“ auf den betrachteten Sachverhalt anzuwenden sei, und meint damit, dass sie *cum grano salis* am Sachverhalt zu testen sei, um zu ermitteln, in wie weit sie „mehr oder weniger passen“ könnte, bzw. in welcher Hinsicht sie völlig ungeeignet sein könnte. Wichtig an der Aufstellung eines (mathematischen) Modells für ein Anwendungsgebiet ist nur, dass man mit seiner Hilfe **überhaupt in wohldefinierter Weise testen kann**. Das ist der Zweck einer mathematischen Modellierung. Sie hilft in erster Linie, versteckte „Unstimmigkeiten“ zum bzw. im Anwendungsgebiet aufzudecken, sodass
 - **entweder** das Modell in **wohldefinierter Weise** ggf. dem Sachverhalt besser angepasst werden kann,
 - **oder** Unstimmigkeiten im Anwendungsgebiet selbst in **wohldefinierter Weise** ggf. bereinigt werden können.
 Ob das Anwendungsgebiet (der zu untersuchende Sachverhalt) nun z.B. technischer oder naturwissenschaftlicher oder sozialer oder sprachlicher oder philosophischer Natur sei, **ist ziemlich egal**: Der Zweck der Modellierung bleibt

¹ Ich benutze das Wort „Modellierung“ gerade im „umgekehrten“ Sinne als wie das Wort „Modell“ in der Logik benutzt wird. Hier bedeutet „Modellierung“ die Angabe eines Systems von mathematischen Strukturen, die einen Sachverhalt / einen Anwendungsbereich mit mathematischen Mitteln beschreiben soll. In der Logik hingegen heißt eine Belegung der Elementarformeln mit Wahrheitswerten (wahr / falsch) ein „Modell“ für eine Teilmenge T von Formeln einer bestimmte Logiksprache L (z.B. die PL1 – Prädikatenlogik 1. Stufe) wenn die Belegung jeder Formel von T den Wahrheitswert „wahr“ zuordnet. (Vgl. den Term „Modell“, etwa in [KrKü-2006])

der gleiche, wenn vielleicht auch der Schwierigkeitsgrad und der Erfolg der Modellierung und des nachfolgenden Anpassungsprozesses unterschiedlich ausfallen mögen.

3.2 A: seinsautonom / seinsheteronom →[RI-I, §12]

Ich gehe aus von folgenden Zitaten, in denen RI die Existentialen Momente „seinsautonom“ / „seinsheteronom“ definiert:

[RI-I, §12] [A.Satz.1] „Eine Gegenständlichkeit ... existiert autonom (ist [CL: heißt] **seinsautonom**), wenn sie in sich selbst ihr SEINSFUNDAMENT hat.“

[A.Satz2] „Und sie hat es in sich selbst, wenn sie in sich selbst etwas IMMANENT Bestimmtes ist.“

[A.Satz3] „Eine Gegenständlichkeit ist [CL: heißt] dagegen **seinsheteronom** (existiert heteronom), wenn sie ihr Seinsfundament außerhalb ihrer selbst hat.“

Die beiden existentialen Momente des Existentialparameters A basieren auf folgender Relation:

Def.A1 Die **A-Relation**: $A(x,y) :\Leftrightarrow$ „x hat sein Seinsfundament in y“ .

Definiert man noch die **Hilfsform**

Def.A2 $\alpha(x) :\Leftrightarrow \exists y:[A(x,y) \wedge x \neq y]$ („x hat sein Seinsfundament in mindestens einem anderen y“)

so kann man die in [RI-I,§12] definierten „existentialen Momente“ so formalisieren:

Def.A3 $a(x) :\Leftrightarrow$ „x **seinsautonom**“ : $\Leftrightarrow A(x,x) \wedge \neg \alpha(x)$
(„x hat sein Seinsfundament in sich selbst und nur in sich selbst“)

Def.A4 $a^*(x) :\Leftrightarrow$ „x **seinsheteronom**“ : $\Leftrightarrow \neg A(x,x) \wedge \alpha(x)$.
(„x hat sein Seinsfundament nicht in sich, sondern in anderen Gegenständlichkeiten“)

Anmerkungen:

(a1) Sprechweise von RI: Für „ $A(x,y) \wedge x \neq y$ “ sagt RI auch: „x ist seinsheteronom bezüglich y“.

(a2) Aus Def.A2, A3 folgt zwar: „ $a(x) \wedge a^*(x)$ ist falsch für alle x“. Andererseits folgt aber: $a(x) \vee a^*(x) \Leftrightarrow (A(x,x) \wedge \neg \alpha(x)) \vee (\neg A(x,x) \wedge \alpha(x))$, und das muss nicht für alle x zutreffend sein! Trifft zum Beispiel $\neg A(z,z)$ und $\neg \alpha(z)$ zu für ein gewisses z, so folgt für dieses z, dass $a(z) \vee a^*(z)$ falsch ist, und demnach $\neg a(z) \wedge \neg a^*(z)$ zutrifft. Dieses z kann weder „seinsautonom“ noch „seinsheteronom“ genannt werden.

(a3) Das heißt: $a(x)$ und $a^*(x)$ schließen einander zwar für jedes x aus; aber $a^*(x)$ ist nicht für jedes x die logische Verneinung von $a(x)$.

3.3 B: seinsursprünglich / seinsabgeleitet →[RI-I, §13]

Ich gehe aus von folgenden Zitaten, in denen RI die Existentialen Momente „seinsursprünglich“ / „seinsabgeleitet“ definiert:

[RI-I, §13]: [B.Satz1] „Seinsursprünglich ist [CL: heißt] eine Gegenständlichkeit, wenn sie ihrem Wesen⁽¹⁾ nach durch keine andere Gegenständlichkeit geschaffen werden kann.“

[B.Satz2] „Dagegen ist [CL: heißt] eine Gegenständlichkeit seinsabgeleitet, wenn sie so geschaffen werden kann.“

[B.Satz3] „... Daraus folgt, daß, wenn eine seinsursprüngliche Gegenständlichkeit existiert, sie auch durch keinen anderen Gegenstand vernichtet werden kann, d.h. daß sie seinsmäßig dauerhaft ist.“

Die beiden existentialen Momente des Existentialparameters B basieren auf folgender Relation:

Def.B1 Die **B-Relation**: $B(x,y) :\Leftrightarrow$ „x ist von y geschaffen“ .

Definiert man noch die **Hilfsform**

Def.B2 $\beta(x) : \Leftrightarrow \exists y: [B(x,y) \wedge x \neq y]$ („x ist von mindestens einem anderen y geschaffen“)

so kann man die in [RI-I,§13] definierten „existentialen Momente“ so formalisieren:

Def.B3 $b(x) : \Leftrightarrow$ „x **seinsursprünglich**“ : $\Leftrightarrow B(x,x) \wedge \neg\beta(x)$
(„x ist von sich selbst und keiner anderen Gegenständigkeit geschaffen“)

Def.B4 $b^*(x) : \Leftrightarrow$ „x **seinsabgeleitet**“ : $\Leftrightarrow \neg B(x,x) \wedge \beta(x)$
(„x ist nicht von sich selbst, sondern von mindestens einer anderen Gegenständigkeit geschaffen“)
Ob im Fall $b^*(x)$ zu ein und demselben x nicht nur ein, sondern mehrere y aus **G** möglich seien, aus denen x „seinsabgeleitet“ sei, diskutiert RI in §13 nicht explizit.

Anmerkungen:

(b1) Sprechweisen von RI:

- Für $b(x)$ sagt RI auch: „x enthält *die Quelle seines Seins* in sich selbst“
- Für $B(x,y) \wedge x \neq y$ sagt RI: „x ist von y *seinsabgeleitet*“.

(b2) Zu beachten: Für RI sind die beiden Begriffe „*Seinsfundament von x*“ und „*Quelle des Seins von x*“ wohl zu unterscheiden. (Andernfalls wüsste man nicht, was der Unterschied zwischen „seinsautonom“ und „seinsursprünglich“ sei.)

(b3) Aus Def.B3, B4 folgt zwar: „ $b(x) \wedge b^*(x)$ ist falsch für alle x“; andererseits folgt aber: $b(x) \vee b^*(x) \Leftrightarrow (B(x,x) \wedge \neg\beta(x)) \vee (\neg B(x,x) \wedge \beta(x))$, und das muss nicht für alle x zutreffend sein! (Die Argumentation ist analog der für den Ex.Parameter A)

(b4) Das heißt: $b(x)$ und $b^*(x)$ schließen zwar einander für jedes x aus; aber $b^*(x)$ muss **nicht für jedes x** die logische Verneinung von $b(x)$ sein.

3.4 Die Existentialparameter C und D

Ich gehe aus von folgenden Zitaten, in denen RI die Existentialen Momente „seins-selbständig“ / „seinsunselbständig“ definiert:

[RI-I, §14]: [C.Satz1] „**Seinsselbständig** ist [CL: heißt] eine Gegenständigkeit, wenn sie ihrem Wesen nach zu ihrem Sein das Sein gar keiner anderen Gegenständigkeit erfordert, welche mit ihr innerhalb der Einheit eines **Ganzen** zusammen sein müßte, oder m.a.W.: wenn ihr Sein kein notwendiges Zusammensein mit einer anderen Gegenständigkeit innerhalb der Einheit eines **Ganzen** ist.“

[C.Satz2] „**Seinsunselbständig** dagegen ist [CL: heißt] eine Gegenständigkeit, wenn ihr Sein ein aus ihrem Wesen fließendes notwendiges Zusammensein mit einer anderen Gegenständigkeit ... in der Einheit eines **Ganzen** ist“.

Ich gehe ferner aus von folgenden Zitaten, in denen RI die Existentialen Momente „seinsunabhängig“ / „seinsabhängig“ definiert:

[RI-I, §15][D.Satz1] „Es ist ... möglich, dass eine Gegenständigkeit *seins-selbständig* ist und trotzdem zu ihrem Fortbestehen die Existenz einer anderen *seins-selbständigen* Gegenständigkeit *wesensmäßig* erfordert. Wir nennen sie dann **seinsabhängig**.“

[D.Satz2] „... Immer aber bilden zwei Gegenständlichkeiten, von denen entweder die eine von der anderen oder beide voneinander *seinsabhängig* sind, **zwei** gegenseitig abgeschlossene **Ganzheiten**.“

[D.Satz3] „Wenn dagegen eine *seins-selbständige* Gegenständigkeit zu ihrer Existenz die Existenz keiner anderen *seins-selbständigen* (und damit überhaupt keiner) Gegenständigkeit *wesensmäßig* erfordert, so ist [heißt] sie ... **seinsunabhängig**.“

Es ist angebracht, die beiden Existentialparameter

C: „seins-selbständig“ / „seinsunselbständig“ \rightarrow [RI-I, §14] und

D: „seinsunabhängig“ / „seinsabhängig“ \rightarrow [RI-I, §15]

zusammen zu analysieren, denn sie sind eng verwandt und basieren beide auf den folgenden zwei Hilfsrelationen: Der „**Erforderlichkeit**“ (von mir eingeführt) und der Zugehörigkeit zu einem „**Ganzen**“ (von RI eingeführt).

Def.E1 **Hilfsrelation „Erforderlichkeit“:**
 $erf(x,y) : \Leftrightarrow$ „x erfordert (das Zusammensein mit) y für seinen Fortbestand“

Plausibelerweise interpretiere ich die „erf“-Relation so, dass

(ERF1) $\forall x: \text{erf}(x,x)$ zutreffe („jedes x erfordert sich selbst für seinen Fortbestand“).
D.h. erf(...) ist reflexiv.

Def.E2 Hilfsrelation: $\text{in}(x,h) : \Leftrightarrow$ „x ist Teil des Ganzen h“

Was „Ganzes“ heißen soll, wird von RI erst in [RI-II/1, §35, S.30] erläutert. Zitat:

„Ein „Ganzes“ im strengen Sinne ist nur das, was sich mittels einer realen Tätigkeit in effektive, für sich bestehende Teile auseinanderlegen lässt, so dass es, sobald es der Teilung unterliegt, realiter zu sein aufhört und an seiner Stelle eine Mehrheit von anderen „Ganzen“ – eben den bereits ausgeschiedenen Teilen – entsteht.“

RI sagt dort an der gleichen Stelle auch: **Nicht jede der von ihm betrachteten Gegenständlichkeiten dürfte man als „Ganzes“ bezeichnen**, d.h. man soll die Menge **H** aller „Ganzen“ als **echte** Teilmenge des Grundbereichs **G** auffassen ($H \subset G$). – Jedenfalls soll aber in der Relation „in(x,h)“ das rechte Argument h, wie x auch, eine „Gegenständlichkeit“ sein. Die Relation in(x,h) kann – so geht aus RIs Texten hervor – als „x ist Teil von h“ oder einfach „x ist in h“ oder als „x gehört zu h“ oder als „x ist Eigenschaft von h“ oder auch als „x ist gleich h“ gelesen werden, je nachdem welcher Art die Gegenständlichkeiten x und h seien. (Eigentlich stecken in der Relation in(x,h) zwei elementarere Relationen, die man so ausdrücken könnte: „h ist ein Ganzes“ und „x gehört zu h“. Ich versuche aber, vorerst mit der Form „in(x,h)“ (mit $x \in G, h \in H$) auszukommen). In der Aussage „in(x,h)“ soll also stets stecken, dass das rechte Argument h als ein „Ganzes“ aufzufassen sei. Wir vermeiden aber, „in(x,h)“ einfach als „ $x \subset h$ “ („x ist Teilmenge von h“) zu interpretieren. Der Grundbereich **G** (oder wenigstens der Teilbereich **H** aller Gegenständlichkeiten, die RI „Ganze“ nennt) könnte evtl. auch allgemeiner als (eventuell vollständiger, eventuell sogar atomarer) **Verband** modelliert werden (d.i. eine sehr allgemeine, sehr vielfältig anwendbare mathematische Struktur, die u.a. bei der **formalen Begriffsanalyse** von großem Nutzen ist, siehe [GaWi-1996]). Die Möglichkeit, **H** als Verband interpretieren zu können, glaube ich aus einigen Bemerkungen in [RI-II/1] herauszulesen; dann wäre die Relation „in(x,h)“ als die dem Verband zugrundeliegende **Halbordnung** „ $x \leq h$ “ auffassbar (in welcher – aus Gründen der großen Diversität des Grundbereichs – auch **unvergleichbare** x, h sein müssten, d.h. solche, für die weder $x \leq h$ noch $h \leq x$ gelte). Da ich aber nicht genau weiß, ob RI den Grundbereich **G** (oder wenigstens dem Teilbereich **H** aller „Ganzen“) überhaupt durch so eine mathematische Struktur modellieren wollte, bleibe ich vorerst bei der Bezeichnung „in(x,h)“, statt die Bezeichnung „ $x \leq y$ “ zu verwenden.

Wegen dieser Interpretationsmöglichkeiten darf man für ein „Ganzes“ h die Aussage in(h,h) zulassen und deuten als „h ist sich selbst gleich“ oder als „h ist Teil von sich selbst“. Plausibelerweise ergibt sich damit

(IN1) $\forall h: \text{in}(h,h)$ („jedes Ganze h ist sich selbst gleich“ oder auch: „... ist Teil von sich selbst“), d.h. die Relation fasse ich auf als **reflexiv auf H**.

Nach dem (dem RI-Text entnommenen) Wortlaut darf man schließen, dass

(IN2) $\forall h: \forall k: [(\text{in}(h,k) \wedge \text{in}(k,h)) \Rightarrow h=k]$ zutrifft, d.h. die Relation in(...) ist **identitiv** (man sagt auch „antisymmetrisch“).

Anm.: Wäre die Relation in(...) auch noch **transitiv auf H**, d.h., gälte noch $\forall x: \forall y: \forall z: [\text{in}(x,y) \wedge \text{in}(y,z) \Rightarrow \text{in}(x,z)]$, so wäre sie bereits eine **Halbordnung** (und das könnte darauf hindeuten, dass man **H** eventuell als Verband modellieren könnte). Aber ob man das aus RIs Text schließen darf, ist unsicher: Es würde nämlich bedeuten, dass, wenn y ein Ganzes bildet, und y Teil eines Ganzen z ist, dass dann jeder Teil von y auch Teil von z sei; und das hätte Konsequenzen für die Deutung der Existentialparameter C und D. Ich bin aber unsicher, ob man das aus der Definition für „Ganzes“ in [RI-II/1, §35, S.30] herauslesen darf.

Aus RIs Definition für „Ganzes“, [RI-II/1, §35, S.30], geht noch hervor:

(ERF2) $\forall h: \forall x: [\text{in}(x,h) \Rightarrow \text{erf}(h,x)]$ („jedes Ganze erfordert das Zusammensein mit jedem seiner Teile“)

3.4.1 C: seinsselbständig / seinsunselbständig \rightarrow [RI-I, §14]

Nach RIs Text in §14 bezieht sich der Ex.Parameter C stets auf Teile eines gewissen „Ganzes“ h. Er basiert also auf folgender Relation:

Def.C1 Die **C-Relation**: $C_h(x,y) : \Leftrightarrow [\text{in}(x,h) \wedge \text{in}(y,h) \wedge \text{erf}(x,y)]$.
(„x und y sind im Ganzen h und x erfordert y“)

Die C-Relation ist eine 3-stellige Relation in h, x und y. Nur bei **festgehaltenem** h ist sie 2-stellig in x und y.

Definiert man noch die **Hilfsform**

Def.C2 $\gamma_h(x) : \Leftrightarrow \exists y: [\text{in}(y,h) \wedge \text{erf}(x,y) \wedge y \neq x]$ („x erfordert mindestens ein anderes y in h“)

so kann man die in [RI-I, §14] definierten „Existentialen Momente“ so formalisieren:

Def.C3 $C_h(x) : \Leftrightarrow$ „x **seinsselbständig** in h“ (in der Einheit des Ganzen h)
 $: \Leftrightarrow \text{in}(x,h) \wedge \neg \gamma_h(x)$ („x ist in h und erfordert kein anderes y in h“)

Def.C4 $c_h^*(x) : \Leftrightarrow$ „**x seinsunselbständig in h**“ (in der Einheit des Ganzen h)
 $: \Leftrightarrow \text{in}(x,h) \wedge \gamma_h(x)$ („x ist in h und erfordert mindestens ein anderes y in h“)

Anmerkungen:

- (c1) Sprechweisen bei RI. (Im Folgenden sei stets $\text{in}(x,h)$ vorausgesetzt):
 (c1.0) Falls $C_h(x,y) \wedge x \neq y$ für gewisse x,y zutrifft, sagt RI: „x ist in Bezug auf y seinsunselbständig (in der Einheit des Ganzen h)“.
 Das linke Argument x in der C_h Relation sei nun festgehalten:
 (c1.1) Falls es genau ein y mit $C_h(x,y) \wedge x \neq y$ gibt, sagt RI: „x ist eindeutig seinsunselbständig“.
 (c1.2) Falls es mehrere y mit $C_h(x,y) \wedge x \neq y$ gibt, sagt RI: „x ist vieldeutig seinsunselbständig“.
 (c1.3) Falls $C_h(x,y) \wedge x \neq y$ zutrifft, aber die y, für die das zutrifft, unbestimmt bleiben (also nicht konkret ermittelbar sind), sagt RI: „x ist *absolut* seinsunselbständig“ – eine für mein Gefühl völlig überflüssige Formulierung, die durch Def.C4 bereits abgedeckt ist.
 (c1.4) RI sagt „x und y sind gegenseitig seinsunselbständig“, wenn x eindeutig seinsunselbständig ggüb. y und y eindeutig seinsunselbständig ggüb. x ist.

(Mit Benutzung einiger „Formeln“ aus der Prädikatenlogik hätte sich RI leichter getan. So aber ist man nie sicher, ob er im nächsten § die Terme immer noch so benutzt bis bisher.)

- (c2) Wegen (ERF1) gilt $C_h(x,x) \Leftrightarrow \text{in}(x,h)$ für alle h, x („Jeder Teil eines Ganzen h, der selbst ein Ganzes ist, erfordert sich selbst in der Einheit des Ganzen h“) und mit (IN1) folgt dann speziell: $\forall h: C_h(h,h)$ („jedes Ganze erfordert sich selbst in der Einheit von sich selbst“)
- (c3) Es gilt (i): $\neg c_h(x) \wedge \neg c_h^*(x) \Leftrightarrow \neg \text{in}(x,h)$; D.h. „Diejenigen x, die weder seinsunselbständig noch seinsunselbständig bezüglich des Ganzen h sind, sind genau die, welche außerhalb h liegen“. Aber (ii): „ $C_h(x) \wedge c_h^*(x)$ ist falsch, für alle x, h“. Daraus sieht man: „ $c_h(x)$ und $c_h^*(x)$ schließen sich zwar gegenseitig aus, aber $c_h^*(x)$ ist i.allg. **nicht** die logische Verneinung von $c_h(x)$ “.
- (c4) Nehmen wir nun an, x sei selbst ein „**Ganzes**“, und fragen, was $c_x(x)$ bzw. $c_x^*(x)$ heißen könnte:
 (c4.1) Nach Def.C.2 und (IN1) ergibt sich: $c_x(x) \Leftrightarrow \forall y: [(\text{in}(y,x) \wedge \text{erf}(x,y)) \Rightarrow x=y]$. Das besagt: „ein in sich selbst seinsunselbständiges Ganzes erfordert nur sich selbst zu seinem Fortbestehen“.
 (c4.2) Wegen (ERF2) folgt daraus: „ein in sich selbst seinsunselbständiges Ganzes hat **keine echten Teile**“.
 (c4.3) Nach Def.C3 und (IN1) ergibt sich: $c_x^*(x) \Leftrightarrow \exists y: [\text{in}(y,x) \wedge \text{erf}(x,y) \wedge x \neq y]$. Das kann man so ausdrücken: „Jedes in sich selbst seinsunselbständige Ganze hat echte Teile, die zu seinem Fortbestehen erforderlich sind“.
 (c4.4) Aus (ERF2) folgt aber auch umgekehrt: „Jedes Ganze, das **echte** Teile hat, ist in sich seinsunselbständig“.
 (c4.5) Zusammenfassend: „ein Ganzes hat
 - entweder echte Teile; dann ist es **in sich selbst seinsunselbständig**;
 - oder es hat keine echten Teile; dann ist es **in sich selbst seinsunselbständig**.“
 Das ergibt eine gewisse Übersicht über das Verhältnis zwischen „Ganzes“, „Teil“ und Ex.Parameter C.
 (c4.6) Mit (IN1) und (C5) / (C6) folgt $c_x^*(x) \Leftrightarrow \neg c_x(x)$ für alle x, die als „Ganze“

² Def.: Sei h ein Ganzes. y heiße „Teil von h“ gdw. $\text{in}(y,h)$ zutrifft. y heiße „echter Teil von h“ gdw. y Teil von h ist und $y \neq h$ gilt.

gelten, d.h.: „Jedes „Ganze“ ist **in sich selbst** entweder **seinsselfständig** oder **seinsunselfständig**“. D.h. $c_h^*(x)$ ist nur dann die logische Verneinung von $c_h(x)$, wenn $x=h$ ist.

(c4.7) Sei x ein in sich selbst **seinsselfständiges** Ganzes, d.h.: $c_x(x)$ treffe zu. Ist nun x echter Teil eines „größeren“ Ganzen h (d.h.: $\text{in}(x,h) \wedge x \neq h$), und erfordert x , als Teil von h , das Zusammensein mit einem anderen y in h , so gilt $c_h^*(x)$, d.h.: x ist **in h seinsunselfständig**. Dazu sagt aber RI, das Ganze x sei **nicht seinsunselfständig**, sondern sei „seinsabhängig“ von y . Um diese Unstimmigkeit aufzuklären, müssen wir erst zum 4-ten Existentialparameter, D , kommen.

3.4.2 D: seinsunabhängig / seinsabhängig →[RI-I, §15]

RI will, dass der Existentialparameter $D=(d,d^*)$ nur für **seinsselfständige** x , definiert sein soll, dazu bedarf es aber wenigstens eines „Bezugs-Ganzen“ h , innerhalb dessen x seinsselfständig sei. (h kann im Sonderfall x selbst sein.) Auch bei der D -Relation benutze ich die Hilfsrelationen „erf(...,...)“ und „in(..., ...)“:

Def.D1 Die **D-Relation**: $D_h(x,y) :\Leftrightarrow [c_h(x) \wedge \neg \text{in}(y,h) \wedge \text{erf}(x,y)]$

(„das in h seinsselfständige x erfordert y außerhalb h “)

Dies ist eigentlich eine 3-stellige Relation in h,x,y . Nur wenn man das „Bezugs-Ganze“ h festhält wird daraus eine 2-stellige Relation in x,y .

Definiert man noch die **Hilfsform**

Def.D2 $\delta_h(x) :\Leftrightarrow \exists y: [\neg \text{in}(y,h) \wedge \text{erf}(x,y)]$ („ x erfordert mindestens ein y außerhalb h “)

so kann man die in [RI-I,§15] definierten „Existentialen Momente“ so formalisieren:

Def.D3 $d_h(x) :\Leftrightarrow$ „ x **seinsunabhängig in h** “ $:\Leftrightarrow c_h(x) \wedge \neg \delta_h(x)$
(„das im Ganzen h seinsselfständige x erfordert kein y außerhalb h “)

Def.D4 $d_h^*(x) :\Leftrightarrow$ „ x **seinsabhängig in h** “ $:\Leftrightarrow c_h(x) \wedge \delta_h(x)$
(„das im Ganzen h seinsselfständige x erfordert wenigstens ein y außerhalb h “)

Anmerkungen:

(d1) Sprechweise von RI:

(d1.1) Falls $D_h(x,y)$ zutrifft, sagt RI: „ x ist von y seinsabhängig“.

(d1.2) Falls $d_h(x)$ zutrifft, sagt RI: „ x ist im **absoluten** Sinne seinsunabhängig“ – eine für mein Gefühl völlig überflüssige Formulierung, die durch Def.D3 bereits abgedeckt ist, denn man beweist aus den gegebenen Definitionen leicht: $d_h(x) \Leftrightarrow \text{in}(x,h) \wedge \neg \exists y: [\text{erf}(x,y) \wedge y \neq x] \rightarrow$ siehe (d5).

(d1.3) Falls h, k zwei unterschiedliche Ganze sind, und falls $c_h(x), c_k(y)$, sowie $D_h(x,y)$ oder $D_k(y,x)$ zutrifft, sagt RI: x und y sind gegenseitig seinsabhängig“.

(d1.4) Falls x von y seinsabhängig ist, aber das „materiale Wesen“ von y unbestimmt bleibt, sagt RI, „ x ist **im absoluten Sinne** seinsabhängig“. Hat man jedoch den Fall (d1.1), so sagt RI auch, es liege eine **relative** Seinsabhängigkeit (des x)

VOR – das sind beides für mein Gefühl völlig überflüssige Formulierungen, die durch die Definitionen Def.D1 –D4 bereits abgedeckt sind.

(Mit Benutzung einiger „Formeln“ aus der Prädikatenlogik hätte sich RI leichter getan. So aber ist man nie sicher, ob er im nächsten § die Terme immer noch so benutzt bis bisher.)

(d2) Aus Def.D3, D4 ersieht man unmittelbar: $\forall x: [d_h(x) \Rightarrow c_h(x)]$: „jedes **seinsunabhängige** x (in h) ist **notwendigerweise auch seinsselfständig** in h “.

Ebenso: $\forall x: [d_h^*(x) \Rightarrow c_h(x)]$: „jedes **seinsabhängige** x (in h) ist **notwendigerweise seinsselfständig** in h “.

- (d3) Aus Def.D3, D4 ergibt sich $d_h(x) \vee d_h^*(x) \Leftrightarrow c_h(x)$, sowie: „ $d_h(x) \wedge d_h^*(x)$ ist falsch, für alle x, h “. Daraus sieht man: „ $d_h(x)$ und $d_h^*(x)$ schließen sich zwar gegenseitig aus, aber $d_h^*(x)$ ist i.allg. **nicht** die logische Verneinung von $d_h(x)$ “ (Argumentation analog wie bei A).
- (d4) Sei x selbst ein Ganzes, dann folgt aus Def.D3, D4 und (IN1):
 $d_x(x) \Leftrightarrow d_x^*(x) \Leftrightarrow c_x(x)$, d.h. Die Begriffe „seins selbstständig in sich“, „seins unabhängig in sich“ und „seins abhängig in sich“ **fallen zusammen**.
- (d5) Für ein seinsunabhängiges x ist der Bezug auf das Ganze h , in welchem x seins selbstständig ist, eigentlich *unerheblich*, denn so ein x erfordert (außer sich selbst) weder irgendein anderes y innerhalb h noch irgendein z außerhalb h . Es gilt also $d_h(x) \Leftrightarrow \text{in}(x, h) \wedge \neg \exists y: [\text{erf}(x, y) \wedge y \neq x]$. (d6) Wir untersuchen noch einige Spezialfälle der D-Relation:
 (d6.1) Wegen (ERF1) gilt: $D_h(x, x) \Leftrightarrow c_h(x) \wedge \neg \text{in}(x, h) \wedge \text{erf}(x, x) \Leftrightarrow c_h(x) \wedge \neg \text{in}(x, h)$, und das trifft wegen $c_h(x) \Rightarrow \text{in}(x, h)$ für kein x zu. Also gilt: $\forall h: \forall x: \neg D_h(x, x)$, insbesondere auch $\forall x: \neg D_x(x, x)$.
 (d6.2) Es ist $D_h(x, h) \Leftrightarrow c_h(x) \wedge \neg \text{in}(h, h) \wedge \text{erf}(x, h)$. Wegen (IN1) ist aber stets $\text{in}(h, h)$. Also gilt $\forall h: \forall x: \neg D_h(x, h)$.
 (d6.3) Sei $x \neq y$, dann ist: $D_x(x, y) \Leftrightarrow c_x(x) \wedge \neg \text{in}(y, x) \wedge \text{erf}(x, y) \Leftrightarrow c_x(x) \wedge \text{erf}(x, y)$ wegen (c3.1)

4 Kritikpunkte zu den 4 ersten Ex.Parametern

4.1 Allgemeine Kritik

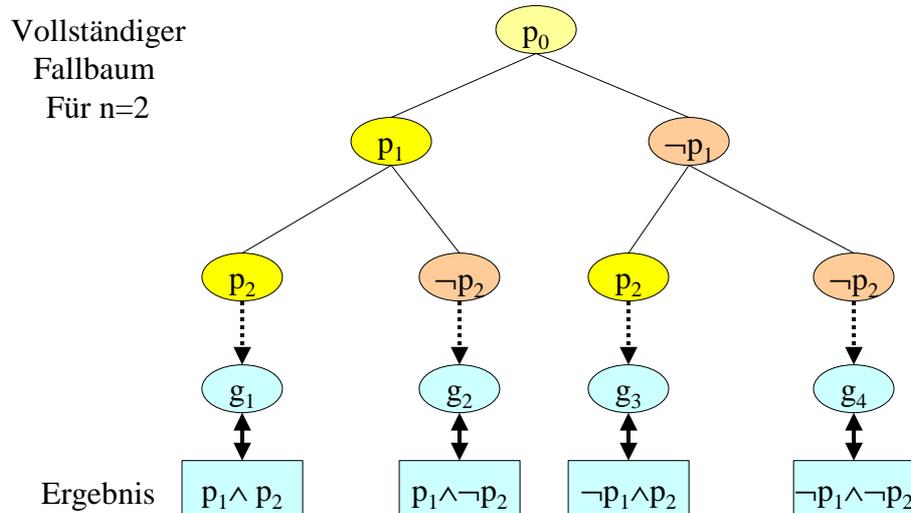
Wenn man einen „Grundbereich“ \mathbf{G} – wie RI ihn in [RI-I, §11, Anm.8] andeutet – durch n elementare 1-stellige Aussageformen

$$p_1(x), \dots, p_n(x)$$

vollständig kategorisieren will – das hat RI ja mit seinen in [RI-I, §12-§15] eingeführten „Existentialen Momenten“ vor – muss man mit diesen Formen p_1, \dots, p_n einen **vollständigen Fallbaum** aufstellen.

Dazu geht man von einer Relation p_0 aus, die für alle Objekte aus \mathbf{G} zutrifft (p_0 ist z.B. eine sog. „Tautologie“) und bildet den Fallbaum, indem in der 1. Ebene unter p_0 die Alternativen $p_1, \neg p_1$ anhängt, darunter in der 2. Ebene unter jede Position die Alternativen $p_2, \neg p_2$ usw.... schließlich hängt man in der n -ten Ebene unter jede der 2^{n-1} Positionen der $(n-1)$ -ten Ebene die Alternativen $p_n, \neg p_n$ an. Damit kriegt man 2^n Aussageformen $g_i(x)$, die sich paarweise (in der Konjunktion \wedge) ausschließen, deren Disjunktion $g_1(x) \vee g_2(x) \vee \dots \vee g_n(x)$ aber die Tautologie p_0 ergibt, d.h. die Disjunktion ist logisch wahr für alle x .

Für das Beispiel $n=2$ sieht der Fallbaum so aus:



Damit bekommt man im Beispiel $n=2$ die 4 folgenden Aussageformen:

$$(F1) \quad g_1 \Leftrightarrow p_1 \wedge p_2, \quad g_2 \Leftrightarrow p_1 \wedge \neg p_2, \quad g_3 \Leftrightarrow \neg p_1 \wedge p_2, \quad g_4 \Leftrightarrow \neg p_1 \wedge \neg p_2$$

Diese ergeben zusammen (in der Disjunktion \vee) die Grundvoraussetzung p_0 ; (p_0 kann entweder eine logische Tautologie sein, oder eine Erstannahme, unter deren Voraussetzung man überhaupt die Fallunterscheidung durchführen will); aber sie schließen sich (in der Konjunktion \wedge) paarweise aus:

$$(F2) \quad g_1 \vee g_2 \vee g_3 \vee g_4 \Leftrightarrow p_0 \text{ (also zutreffend für alle } x \in \mathbf{G} \text{) und}$$

$$(F3) \quad g_i \wedge g_j \text{ falsch für alle } i \neq j \text{ und für alle } x \in \mathbf{G}$$

Sofern man den Grundbereich \mathbf{G} als eine **Menge** ansehen darf, kann man für die vollständige Fallunterscheidung auch die Mengenschreibweise nehmen. Definiert man für jedes i die Teilmenge $G_i := \{x \mid g_i(x)\}$, so bilden (im Beispiel $n=2$) die 4 Mengen G_1, \dots, G_4 eine **Partition** des Grundbereichs, d.h. es gilt

$$(F4) \quad G_1 \cup G_2 \cup G_3 \cup G_4 = \mathbf{G}, \text{ wobei die Teilmengen paarweise fremd sind, d.h.}$$

$$(F5) \quad G_i \cap G_j = \emptyset \text{ für } i \neq j.$$

Dieses Schema der **vollständigen Fallunterscheidung** wenden wir nun auf alle 4 Existentialparameter A, B, C, D an, um zu prüfen, in wie weit RIs Definitionen seiner 8 existentialen Momente in §12 - §15 für eine Kategorisierung des Grundbereichs \mathbf{G} aller von ihm betrachteten „Gegenständlichkeiten“ x überhaupt ausreichen, bzw. um festzustellen, welche Fälle er „vergessen“ hat.

Diese Vollständigkeitsdiskussion **führt RI gar nicht voll durch**. RI beruft sich wegen einiger Unvollständigkeits, die er in [RI-I] zugibt, darauf, dass zuerst umfangreiche „formale und materiale Untersuchungen“ notwendig seien, um gewisse Fragen klären zu können. Eine *logische* Vollständigkeitsuntersuchung (wie oben skizziert) ist aber m.E. ziemlich *unabhängig* davon.

So ist denn RIs (zunächst die Zeitlichkeit ausklammernde) „Kategorisierung“ aller von ihm betrachteten „Gegenständlichkeiten“ gar keine echte Kategorisierung, sondern – wie ich in den nun folgenden Abschnitten u.a. zeigen möchte – sogar **höchst unvollständig!**

4.2 Zum Ex.parameter A: a seinsautonom / a* seinsheteronom

1. RI behandel „**Seinsfundament**“ einer seinsautonomen Gegenständlichkeit x wie ein **Synonym** zu deren „**Immanenz der Bestimmtheit**“. Letzteres ist aber ein *Husserl*-scher Begriff, der sich auf die **Wahrnehmung** (eines menschlichen Betrachters) bezieht, in dessen Bewusstsein x erst als eine gewisse autonome Gegenständlichkeit „konstituiert“ wird (wie Husserl sich ausdrückt). Ingarden hingegen will „Seinsfundament“ irgendwelchen „Gegenständlichkeiten an sich“ (unabhängig von einer menschl. Wahrnehmung) anhängen. Darin sehe ich einen unzulässigen Missbrauch eines *Husserl*-Begriffes!
2. RI definiert in §12 **nicht** (und auch später nicht), was **er** mit „**Seinsfundament**“ SF(x) einer Gegenständlichkeit x meint. Zumindest hätte er eine Erklärung abgeben können, ob er – sofern von einem x angenommen wird, es habe überhaupt ein SF(x) – mit dem Term „SF(x)“ ein Element aus dem Grundbereich **G** meint, oder ob er das nicht so meint.
3. Für die **vollständige Fallunterscheidung** zum Existentialparameter A bieten sich gemäß Def.A1 – Def.A4 als Elementarformen die beiden Formen

$$p_1 : \Leftrightarrow A(x,x) \text{ und } p_2 : \Leftrightarrow \alpha(x) \Leftrightarrow \exists y : [A(x,y) \wedge x \neq y]$$
 Gemäß dem Schema (F1)-(F5) bekommt man folgende vollständige Fallunterscheidung:
 - Fall 1: $x \in G_1(A)$, d.h.: $A(x,x) \wedge \alpha(x)$
 - Fall 2: $x \in G_2(A)$, d.h.: $A(x,x) \wedge \neg \alpha(x)$
 - Fall 3: $x \in G_3(A)$, d.h.: $\neg A(x,x) \wedge \alpha(x)$
 - Fall 4: $x \in G_4(A)$, d.h.: $\neg A(x,x) \wedge \neg \alpha(x)$ d.h. $\neg \exists y : A(x,y)$

Fall 1 machen diejenigen Gegenständlichkeiten aus, die ihr Seinsfundament sowohl in sich als auch in mindestens einer anderen Gegenständlichkeit haben. Dieser Typ kommt bei RI **gar nicht vor**. Wir nennen diesen Typ „**halbautonom**“ (Abkürzung: „**ha(x)**“).

Fall 2 machen diejenigen Gegenständlichkeiten aus, die RI „**seinsautonom**“ nennt.

Fall 3 machen diejenigen Gegenständlichkeiten aus, die RI „**seinsheteronom**“ nennt. Dabei wäre auch der Unterfall zu diskutieren, wo das Seinsfundament eines x in mehreren von x verschiedenen y liegt; z.B. ein Theaterstück, mit mehreren Autoren.

Fall 4 machen diejenigen Gegenständlichkeiten aus, denen **überhaupt kein** „Seinsfundament“ zukommt. Dieser Typ kommt bei RI **gar nicht vor**. Wir nennen diesen Typ „**unautonom**“ (Abkürzung: „**ua(x)**“).
4. Die beiden Möglichkeiten „**halbautonom**“ bzw. „**unautonom**“ Gegenständlichkeiten **diskutiert RI überhaupt nicht**. Solche Typen können weder „seinsautonom“ noch „seinsheteronom“ genannt werden. Falls RI sie nicht haben wollte, müsste er ihren Ausschluss **begründen**. Damit hätte auch etwas deutlicher werden können, was RI mit „Seinsfundament“ eigentlich meint. Da RI die Fälle 2 und 4 nicht diskutiert und nicht begründet ausschließt, ist RIs Einführung des Existentialparameters A **unvollständig**.
Mehr noch: der stillschweigende Ausschluss der Fälle 2 und 4 sieht mir wie eine stillschweigende „metaphysische Annahme“ aus; und das würde der Behauptung Ingardens widersprechen, er wolle seine „Ontologie“ unabhängig von Metaphysik etablieren.

5. Konsequenzen aus den bei RI fehlenden Erläuterungen:
- (i) Der Ex.Parameter A liefert nicht nur 2 sondern 4 mögliche existentielle Momente, damit würde sich die **Anzahl der existentialen Momente erhöhen**.
- (ii) RIs Behauptungen $\forall x: b(x) \Rightarrow a(x)$ und $\forall x: d_h(x) \Rightarrow a(x)$ und die daraus folgenden zwei seiner „Ausschlussgesetze“ werden ziemlich fadenscheinig [Begründung: siehe unten: \rightarrow 4.3 /5.+6. und 4.4 /5.]. Wenn sie aber nicht gelten sollten, **würde sich die Anzahl der zeitunabhängigen existentialen Momente weiter erhöhen, so dass insgesamt auch weit mehr als nur 8 (zeitunabhängige) Seinsweisen möglich wären.**

4.3 Zum Ex.parameter B: b seinsursprünglich / b* seinsabgeleitet

1. Für die vollständige Fallunterscheidung zum Ex.Parameter B bieten sich gemäß Def.B1 – Def.B4 als Elementarformen die beiden Formen
- $$p_1 : \Leftrightarrow B(x,x) \text{ und } p_2 : \Leftrightarrow \beta(x) \Leftrightarrow \exists y: [B(x,y) \wedge x \neq y]$$
- Gemäß dem Schema (F1)-(F5) bekommt man folgende vollständige Fallunterscheidung:
- Fall 1: $x \in G1(B)$, d.h.: $B(x,x) \wedge \beta(x)$
 Fall 2: $x \in G2(B)$, d.h.: $B(x,x) \wedge \neg\beta(x)$
 Fall 3: $x \in G3(B)$, d.h.: $\neg B(x,x) \wedge \beta(x)$
 Fall 4: $x \in G4(B)$, d.h.: $\neg B(x,x) \wedge \neg\beta(x)$, d.h. $\neg\exists y: B(x,y)$
- Fall 1** beinhaltet diejenigen x, welche (in Gemeinschaft) durch x selbst und durch (wenigstens) eine andere Gegenständlichkeit geschaffen sind. Diesen Fall diskutiert RI **nicht**. Wir nennen ein solches x „**halbursprünglich**“ (Abkürzung: „**hb(x)**“)
- Fall 2** macht diejenigen Gegenständlichkeiten aus, welche RI „**seinsursprünglich**“ nennt.
- Fall 3** beinhaltet die Gegenständlichkeiten, welche RI „**seinsabgeleitet**“ nennt: x ist nicht von sich selbst, sondern von wenigstens einer anderen Gegenständlichkeit geschaffen.
- Fall 4** beinhaltet solche Gegenständlichkeiten, die weder durch sich selbst noch durch andere Gegenständlichkeiten geschaffen sind. RI diskutiert diesen Typ **nicht**. Wir nennen solche x „**ungeschaffen**“ (Abkürzung: „**ub(x)**“). In östlichen Metaphysiken tritt dieser Typ – z.B. im Zusammenhang mit dem *Nirwana*-Begriff – durchaus auf. Aber das war RI wohl unbekannt (?)
2. Falls die Typen der **Fälle 1** und **4** als möglich zugelassen sein sollten, können sie jedenfalls weder „**seinsursprünglich**“ noch „**seinsabgeleitet**“ genannt werden. Da sich RI zur Möglichkeit „**halbursprünglicher**“ bzw. „**ungeschaffener**“ Gegenständlichkeiten nicht äußert, bzw. sie nicht durch irgendeine ihm genehme Begründung ausschließt, ist RIs Einführung des Existentialparameters B ebenfalls **unvollständig**. Er könnte diese Typen entweder „vergessen“ oder sie stillschweigend ausgeschlossen haben. Im ersten Fall wäre ihm ein weiterer Lapsus passiert; im zweiten Fall könnte man wieder eine stillschweigende metaphysische Annahme vermuten – entgegen RIs Beteuerung, er wolle in seiner Ontologie ohne metaphysische Annahmen auskommen.
3. Ergäbe aber eine Diskussion der Fälle 1 und 4 ihre Möglichkeit, so würde sich die Anzahl der **zeitunabhängigen existentialen Momente weiter erhöhen, so dass insgesamt auch die Anzahl der möglichen (zeitunabhängigen) Seinsweisen weiter stiege.**

4. RI behauptet: ein seinsursprüngliches x könne (i) von keinem y vernichtet werden, sei also (ii) „seinsmäßig dauerhaft“. Das sind zwei Behauptungen in einem. Aus der Def. für den Ex.parameter B kann man das logisch **nicht** folgern – weder (i) noch (ii)), denn wo ergäbe sich ein Widerspruch, wenn man von einem seinsursprünglichen x annähme

(i) „ x kann sich selbst vernichten“ oder

(ii) „ x kann von einem anderen y vernichtet werden“ ?

Der Fall, dass etwas geschaffen wird, ist doch (logisch) unabhängig vom Fall, dass es vernichtet wird, wenn man nicht zusätzliche Annahmen in den Vorgang von „geschaffen werden“ steckt! RI untersucht das **nicht**. – Wieder einerseits eine „**Lücke**“ [in Bez. auf (i)], andererseits eine logisch unzulässige Hinzufügung [in Bez. auf (ii)]: denn „dauerhaft“ hat was mit „Zeit“ zu tun; die ersten 4 Ex.Parameter werden aber ohne Bezug auf „Zeit“ definiert. Wie soll da beim Parameter B auf einmal „Dauerhaftigkeit“ / „Nicht-Dauerhaftigkeit“ auftreten? Außerdem führt er später in §33 bei den Seinsweisen des „idealen Seins“ zusätzlich das existentielle Moment „**dauerhaft**“ ein. Wenn das schon im ex. Moment $b(x)$ steckte, bräuchte er das nicht. Daraus ersehe ich, dass RIs anfängliche Behauptung in §13 für ihn selbst nicht so ganz stichhaltig war.

5. **Zusatzanmerkung:** Wegen (4.) bin ich sogar der Ansicht, man müsste hier der Vollständigkeit halber – und ganz nach RIs Schema! – eine **ganz neue Existentialrelation**

$V(x,y) : \Leftrightarrow$ „ x wird von y vernichtet“

hinzufügen. Damit entstünden – nach analogem Schema wie für B und unter Benutzung der Hilfsform

$\varphi(x) : \Leftrightarrow \exists y: [V(x,y) \wedge y \neq x]$ („ x wird von wenigstens einem anderen y vernichtet“)

– 4 ganz neue existentielle Momente

$V(x,x) \wedge \varphi(x), V(x,x) \wedge \neg \varphi(x), \neg V(x,x) \wedge \varphi(x), \neg V(x,x) \wedge \neg \varphi(x),$

die bei RI überhaupt nicht vorkommen. V müsste aber, genau so wie B , als Existentialparameter im (noch zeitunabhängigen) Seinsweise-Tupel vorkommen, das nun 5 statt nur 4 Komponenten hat:

$X=(A, B, V, C, D).$

Man sieht: Hier bricht sogar die 4-er-Dimension von RIs zeitunabhängigen Seinsweisen zusammen, wodurch die Anzahl sowohl der „ontologisch zulässigen“ Existentialen Momente als auch die der zeitunabhängigen Seinsweisen weiter erheblich erhöht würde.

6. RI behauptet: $\forall x: b(x) \Rightarrow a(x)$ („jedes seinsursprüngliche x ist notwendigerweise auch seinsautonom“), **ohne das zu begründen**. Die Behauptung ist logisch äquivalent zu

(+) $\forall x: [(ha(x) \vee a^*(x) \vee ua(x)) \Rightarrow (hb(x) \vee b^*(x) \vee ub(x))].$

Betrachten wir nur diejenige Teilmenge $\mathbf{G}' \subseteq \mathbf{G}$ aller Gegenständlichkeiten, für welche $b^*(x)$ bzw. $a^*(x)$ die logische Verneinung von $b(x)$ bzw. $a(x)$ sei, so ist die Behauptung $\forall x \in \mathbf{G}': b(x) \Rightarrow a(x)$ äquivalent zu $\forall x \in \mathbf{G}': [a^*(x) \Rightarrow b^*(x)]$ („jedes seinsheteronome x in G' ist notwendigerweise seinsabgeleitet“), und das ist in G' wiederum äquivalent zu: $\neg \exists x \in \mathbf{G}': [a^*(x) \wedge b(x)]$ („kein seinsheteronomes x in G' kann zugleich auch seinsursprünglich sein“). Für RIs „rein intentionale Gegenstände“ (in G') darf man das in der Tat folgern. Da RI aber explizit **offen** lässt, ob es neben diesem Typ auch noch andere Typen von seinsheteronomen Gegenständen gäbe [RI-I, §12, S.87 oben], ist RIs Behauptung eben **nicht allgemein erwiesen**.

7. Aus der Formel **(+)** kann man sogar Fälle konstruieren, wo für gewisse z die Behauptung $b(z) \Rightarrow a(z)$ schlicht **falsch** ist: Gilt z.B. $\neg \exists y: A(z,y)$ für ein gewisses z (d.h. $G_4(A) \neq \emptyset$), und nimmt man $b(z)$ an, so wird die Behauptung $b(z) \Rightarrow a(z)$ **falsch**, denn z ist (laut Voraussetzung) weder seinsautonom noch seinsheteronom sondern „*unautonom*“. Die „Definitions-Lücke“ bei RIs ominösem „Seinsfundament“ lässt also die allgemeine Behauptung $\forall x: b(x) \Rightarrow a(x)$ **in sich zusammenbrechen**.

4.4 Zu den Ex.parametern C und D

1. Die vollständige Fallunterscheidung führt man am besten für die Ex.Parameter C und D zusammen aus. Denn die C- und die D-Relation basieren beide auf den Hilfsrelationen $in(x,h)$ und $erf(x,y)$.

2. Gemäß den Definitionen in Kap.3.3 bieten sich **bei festgehaltenem h** als 1-stellige Elementarformen die daraus entstandenen Formen

$$p_1: \Leftrightarrow in(x,h), \quad p_2: \Leftrightarrow \gamma_h(x) \Leftrightarrow \exists y: [in(y,h) \wedge erf(x,y) \wedge y \neq x] \text{ und} \\ p_3: \Leftrightarrow \delta_h(x) \Leftrightarrow \exists z: [\neg in(z,h) \wedge erf(x,z)]$$

an. Hier erhält man also formal $2^3=8$ Aussageformen $g_1(x), \dots, g_8(x)$. **Halten wir das „Ganze“ h fest**, so brauchen wir nur die **x innerhalb des Ganzen h** zu betrachten. Wir dürfen also bei der Fallunterscheidung die Form $in(x,h)$ als „für alle betrachteten x “ zutreffend (und damit $\neg in(x,h)$ als unzutreffend) voraussetzen. Wir bewegen uns mit der Variable x damit nicht in **G** sondern nur in der Teilmenge $G_h = \{x \mid in(x,h)\}$ und können (statt p_0) die Form $p_1(x)$ als für alle x in h zutreffend an die Spitze des Fallbaums setzen. Damit ergeben sich für festes h folgende G_h voll abdeckende aber sich paarweise gegenseitig ausschließende Fälle:

Fall 1: $x \in G_{1h}$, d.h. $in(x,h) \wedge \gamma_h(x) \wedge \delta_h(x)$

Fall 2: $x \in G_{2h}$, d.h. $in(x,h) \wedge \gamma_h(x) \wedge \neg \delta_h(x)$

Fall 3: $x \in G_{3h}$, d.h. $in(x,h) \wedge \neg \gamma_h(x) \wedge \delta_h(x)$

Fall 4: $x \in G_{4h}$, d.h. $in(x,h) \wedge \neg \gamma_h(x) \wedge \neg \delta_h(x)$

Fall 1 macht alle diejenigen x in h aus, die in h als *seinsunselbständig* gelten, die jedoch auch noch von wenigstens einem z außerhalb h abhängen. Diesen Fall betrachtet RI **nicht**, ja, **verbietet** ihn sogar aus unerfindlichen Gründen. Diese x nennen wir „**unselbständig-abhängig bzgl. h** “ (Abkürzung: „ **$c^*d^*_h(x)$** “).

Fall 2 macht alle diejenigen x in h aus, die in h als *seinsunselbständig* gelten, die aber von *keinem* z außerhalb h abhängen. Diesen Fall bezeichnet RI offenbar als „**seinsunselbständig**“ (bzgl. h) (Abkürzung: „ **$c^*_h(x)$** “).

Fall 3 macht alle diejenigen x in h aus, die RI „**seinselbständig**“ und „**seinsabhängig**“ (bzgl. h) nennt (Abkürzung: „ **$d^*_h(x)$** “, woraus gemäß Definition der D-Relation automatisch auch **$c_h(x)$** folgt).

Fall 4 macht alle diejenigen x in h aus, die RI „**seinselbständig**“ (bzgl. h) und „**seinsunabhängig**“ nennt (Abkürzung: **$d_h(x)$** , woraus gemäß Definition der D-Relation automatisch ebenfalls **$c_h(x)$** folgt).

3. **Anmerkung zum h -Index:**

(i) Bei der Bezeichnung „ **$d_h(x)$** “ ist der Bezug auf h eigentlich *unerheblich*, denn er gibt nur an, dass x in h sei; vgl. (d5): Interessant wäre der h -Index hier nur, wenn RI gewisse x zuließe und interpretierte, für die gilt: **$\neg \exists h: in(x,h)$** ; das

wären Gegenständlichkeiten, die weder Teile in irgendeinem Ganzen noch selbst Ganze wären. **So was untersucht RI im ersten Band [RI-I] nicht.** Man müsste noch mal in die Bände [RI-II/1], [RI-II/2] (Formalontologie) schauen, ob er sich dort darüber auslässt.

(ii) Für die Unterscheidung zwischen „seins selbstständig“ und „seins unabhängig“ ist der Index h jedoch notwendig, insbesondere, wenn man diese Begriffe **selbstbezüglich** auf ein x anwendet. Wir kommen damit auf die in (c4.7) entdeckte Unstimmigkeit zurück: Für ein **in sich selbst** seins selbstständiges x gilt **$c_x(x)$** . Ist dieses x echter Teil eines größeren Ganzen h und erfordert dort ein anderes y in h , so gilt $c_h^*(x)$, d.h. x ist **in h seins un selbstständig**. Nimmt man aber als Bezugsganzes nicht h sondern x , so gilt **$d_x^*(x)$** . Zusammen: Für ein solches x trifft **$c_x(x)$ und $c_h^*(x)$ und $d_x^*(x)$** zu.

Da RI diese Unterschiede in seiner Sprechweise nicht macht und insbesondere das **Bezugsganze weder** beim Parameter C **noch** beim Parameter D **explizit benennt**, kommen in seinem Text einige **Missverständnisse** bzgl. „Seins selbstständigkeit“, „Seins un selbstständigkeit“ und „Seins abhängigkeit“ auf. Wieder muss ich feststellen: Mit Benutzung einiger „Formeln“ aus der Prädikatenlogik hätte sich RI leichter getan. So aber ist man nie sicher, ob er im nächsten § die Terme immer noch so benutzt bis bisher.

4. Allgemeine Anmerkung, die mir in diesem Zusammenhang einfällt: Es fällt im ganzen Text aller drei Bände [RI-I], [RI-II/1], [RI-II/2] auf, dass RI Schwierigkeiten mit – oder sogar Aversion gegen – jegliche **Selbstbezüglichkeit** einer Gegenständlichkeit hat. Zu ganz besonderen **Absurditäten** führt das bei RIs Ausführungen in [RI-II/1, Kap. XII] über das sog. „**Verhältnis**“ (nach RI eine Unterklasse der sog. „individuellen Gegenstände“ im Grundbereich **G**). Bereits zu RIs Zeiten benutzte man dazu das Wort „Relation“, welches RI in Kap. XII ebenfalls an Stelle von „Verhältnis“ benutzt. Wegen seiner Ablehnung jeglicher **Reflexivität** (Selbstbezüglichkeit) – und auch, weil er Eigenschaften einer Relation $R(x,y)$ den **Gegenständen** x, y **selbst** anhängen will – wird seine „Verhältnis“-Beschreibung, derart kompliziert und kurios, dass die Lektüre des Kap. XII zu einer äußerst vergnüglichen Sache wird, die man aber nicht ernst nehmen kann.
5. RI behauptet: $\forall x: d_h(x) \Rightarrow a(x)$ („jedes seins unabhängige x (in h) ist notwendigerweise auch seins autonom“), **ohne das in §15 zu begründen**. Die Behauptung ist nur stichhaltig, sofern $\exists y: A(x,y)$ für alle x zutrifft, und sofern man annimmt, $SF(x)$ sei selbst ein Gegenstand (oder eine seiner Eigenschaften) aus dem Grundbereich **G**. Sie lautet dann: Ist x seins unabhängig so hängt x insbes. auch bezüglich $SF(x)$ von keinem anderen y ab, also müsste ($\exists y: A(x,y)$ vorausgesetzt) „ $SF(x)$ in x “ zutreffen, und das bedeutet $a(x)$: „ x seins autonom“. Sofern man aber für ein seins unabhängiges z annimmt, dass $\neg \exists y: A(z,y)$ zutrefte, wird die Aussage $d_h(z) \Rightarrow a(z)$ schlicht **falsch**, denn z ist dann weder seins autonom noch seins heteronom. Auch hier wieder lässt die „Definitions-Lücke“ bei RIs ominösem „Seinsfundament“ die Behauptung $\forall x: d_h(x) \Rightarrow a(x)$ in sich zusammenbrechen!
6. Noch eine Anmerkung zur Def. C1 der **C-Relation**, die ja gemäß RIs Vorstellungen gebildet wurde: Die Aussage „ $C_h(x,y)$ “ ist schlicht **falsch**, wenn x und y nicht beide **demselben** Ganzen h angehören. Das hat bedeutungsmäßig merkwürdige Konsequenzen: Nehmen wir z.B.

zwei verschiedene VW-Golf PKWs, h1 und h2, die mit „demselben“ (durch eine bestimmte Farbmischnummer identifizierten) **Rot** lackiert sind. Beide sind farbig und zwar „rot“; und „rot des VW-Golf h1“ ist seinsunselbständig bzgl. „farbig des VW-Golf h1“; dasselbe gilt für die beiden entsprechenden Eigenschaften des VW-Golf h2. RI will die Eigenschaften des VW-Golf h1 von den entsprechenden Eigenschaften des VW-Golf h2 **unterschieden wissen**: Er sagt, sie (die Farbeigenschaften) seien „*individuell*“.

Ist nun x das Rot von h1 und y die Farbigkeit von h2, so ist $C_{h1}(x,y)$ „**falsch**“. $C_{h1}(x,y)$ sagt also nicht etwa aus, dass das Rot x in Bezug auf die Farbigkeit y seinsunselbständig sei. Da aber nun das „rot“ bzw. „farbig“ des VW-Golf h1 ja „irgendwie“ dem „rot“ bzw. „farbig“ des VW-Golf h2 „entsprechen“, benötigt RI einen Typ von „Gegenständlichkeiten“, die er „**reine Qualitäten**“ (oder „**Wesenheiten**“) nennt: Er sagt: Die reine Qualität Rot (überhaupt) hat „Konkretisierungen“, zum Beispiel eine im rot des VW-Golf h1, eine andere im rot des VW-Golf h2. Erst über dem Umweg der sog. „Wesenheiten“ „entsprechen“ sich die Rots der beiden PKW, so dass dann auch das „Rot überhaupt“ in bezug auf die „Farbigkeit überhaupt“ seinsunselbständig wird.

Diese Denkweise RIs, die der jedes normalen, naturwissenschaftlich orientierten Mitteleuropäers widerspricht, empfinde ich als einen „**alten Zopf**“ aus der Zeit, als man sich u.a. über die „Existenz von Universalien“ stritt (-- die Heftigkeit des damaligen Streits erscheint uns heute absurd und ist kaum mehr nachvollziehbar!)

7. Aus RIs Definition der beiden Relationen C und D folgt:

$\forall x:[c^*(x) \Rightarrow \neg d(x) \wedge \neg d^*(x)]$ („ein seins**un**selbständiges x kann **weder** seins**un**abhängig **noch** seins**abh**hängig sein“). Daraus ergibt sich in RIs Bezeichnungsweise, seiner 8 „Seinsweisen“ $X(x) = (A,B,C,D)$, dass in jeder Seinsweise, die ein seinsunselbständiges x betreffen, wo also an der C-Stelle $c^*(x)$ steht, an der D-Stelle ein **Strich** „----“ eingetragen ist, vgl. [RI-I,§16]. Der Grund für diese komische Auslassung ist einfach der, dass RI in §12-§15 **gar keine vollständige Fallunterscheidung** für seine „existentialen Momente“ durchgeführt hat. Sonst müsste statt des Striches an der D-Stelle nämlich das Moment „ **$c^*d^*_h(x)$** “ stehen! Dass an der D-Stelle nicht immer ein Strich „----“ stehen muss, sondern ein „ **$c^*d^*_h(x)$** “ stehen kann, will ich an zwei Gegenbeispielen erläutern:

Beispiel-1: Das Funktionieren der Lunge „x“ in einem wirbeltierischen Organismus „h“ ist sicher **seinsunselbständig**, denn es hängt vom Funktionieren anderer Organe desselben Organismus h ab (z.B. dem Blutkreislauf). Es hängt aber auch wesentlich ab von der Sauerstoffzufuhr. Sauerstoff ist aber ganz bestimmt als etwas außerhalb des Organismus h anzusehen.

Formale Zusatzanmerkung: Es hängt möglicherweise davon ab, ob man die Relation $in(\dots)$ als **transitiv** annehmen darf. Das hatte ich oben in der Diskussion unter (Def.E2) der Hilfsrelation $in(\dots)$ noch offen gelassen. Wäre das so, dann wäre jeder Teil y eines Teils x eines Ganzen h ebenfalls Teil des Ganzen h selbst. die Relation $in(\dots)$ wäre – zusammen mit den Eigenschaften, die wir ihr oben schon zuerkannt haben – eine **Halbordnung**. Die Gesamtheit H aller „Ganzen“ im Grundbereich G könnte dann ggf. als **Verband** (oder wenigstens als Halbverband) mathematisch modelliert werden. In diesem Fall, meine ich, wäre leicht zu entscheiden, ob und in welchem Fall das neue Moment „ **$c^*d^*_h(x)$** “ gerechtfertigt ist. Und damit könnte man das eben angegebene Beispiel-1 unter gewissen Modellannahmen auch theoretisch integrieren.

Beispiel-2: Das Rot und die Farbe einer Rose (beliebtes Beispiel von Schreibtisch-Philosophen, die auf ihrem Arbeitstisch einen Blumenstrauß stehen haben, damit sie sich nicht völlig von ihrer Umwelt isolieren, die sie aber ja „ontologisch“ – natürlich „a priori“, sozusagen „unabhängig vom Blumenstrauß“ – erfassen wollen): Das Rot „x“ einer Rose „h“ ist nach RI **seinsunselbständig**, denn es bedarf der Farbe der Rose. Wird die Rose aber von Licht beleuchtet, das den

Spektralbereich „rot“ nicht enthält, so ist die Rose eben nicht rot. Das Rot der Rose hängt also außerdem von etwas ab, das gar nicht zur Rose gehört. – Und schließlich: wäre der Philosoph eine Katze oder ein Regenwurm, so wäre für ihn „die Rose“ überhaupt nicht „rot“; (Katzen reagieren nicht auf „rot“. Regenwürmer auf überhaupt keine Farbe! – Nur dass Ultraviolett ihnen genauso schadet wie den meisten Lebewesen). Das „Rot“ der Rose hängt also auch noch vom „**Betrachter**“ ab, – einem „Ding“ das ebenfalls gar nicht zur Rose gehört.

Zusatzanmerkung: Diese Abhängigkeit ist sogar eine „notwendige“ und keine nur zufällige, denn „rot“ und „Farbigkeit“ sind Ausdrücke, die etwas beschreiben, dessen Qualität infolge **menschlicher Wahrnehmung im menschlichen Bewusstsein konstituiert** werden, **diese Qualität hängt keinem „Gegenstand an sich“** an, wie das RI immer wieder anzunehmen versucht!

8. Aus diesen Beispielen, so meine ich, geht hervor, dass RI bei der Definition der Parameter C und D **willkürlich, einseitig** und **ungenau** verfahren hat.

– Wo liegt mein „Denkfehler“ in der Rezeption seiner „Existential-Ontologie“??
Ich glaube eher, RI macht andauernd Denkfehler in seinen „ontologischen Phantasien“, weil er die „Gegenständlichkeiten“ / „Gegenstände“ erst mal „**isoliert**“ betrachten will, unabhängig vom Kontext, in dem über sie gesprochen wird – eine ganz **irrelevantende** Betrachtungsweise, die sich durch die ganze Ontologie (nicht nur die von Ingarden) zieht.

4.5 Resumée zu den 8 Existentialen Momenten

Mit den 8 Ex.Momenten der §§12-15 und seinen „Ausschlussgesetzen“ ermittelt RI 8 „Seinsweisen“ der Form $X(x)=(A, B, C, D)$ (bei denen die Zeitlichkeit noch ausgeklammert bleibt):

$X1(x) = (a(x), b(x), c(x), d(x))$	d.h. x seins- auton., ursprgl., selbst., unabhg.
$X2(x) = (a(x), b^*(x), c(x), d(x))$	d.h. x seins- auton., abgel., selbst., unabhg.
$X3(x) = (a(x), b(x), c^*(x), ----)$	d.h. x seins- auton., ursprgl., unselbst., ----
$X4(x) = (a(x), b(x), c(x), d^*(x))$	d.h. x seins- auton., ursprgl., selbst., abhg.
$X5(x) = (a(x), b^*(x), c(x), d^*(x))$	d.h. x seins- auton., abgel., selbst., abhg.
$X6(x) = (a(x), b^*(x), c^*(x), ----)$	d.h. x seins- auton., abgel., unselbst., ----
$X7(x) = (a^*(x), b^*(x), c(x), d^*(x))$	d.h. x seins- het.nom, ursprgl., selbst., unabhg.
$X8(x) = (a^*(x), b^*(x), c^*(x), ----)$	d.h. x seins- het.nom, -abgel., unselbst., ----

Da wir aber gezeigt haben,

- dass zu den Ex.Parametern A und B nicht nur je 2, sondern je 4 ex. Momente möglich sind, und
- dass zu den Ex.Parametern C, D zusammen 4 ex. Momente möglich sind, welche die „Striche an der D-Stelle“ in X3, X6, X8 gar nicht rechtfertigen,
- da ferner RIs „Ausschlussgesetze“ unhaltbar sind,

ergeben sich statt 8 Seinsweisen in der Tat (und nicht nur formal) $4^3 = 64$ (zeitunabhängige) Seinsweisen.

Akzeptiert man darüber hinaus noch die in 4.3/4 **ganz neu vorgeschlagene** Existentialrelation V, so würde das Seinsweise-Tupel 5- statt 4-dimensional:

$$X=(A, B, V, C, D),$$

und es ergäben sich formal $4^4 = 256$ (zeitunabhängige) Seinsweisen, von denen eventuell einige auszuschließen wären.

RIs Aufstellung in §11 bis §16 ist also eine **ziemlich unvollständige und unhaltbare Basis** für den Rest des Bandes [RI-I] und hat sicher teilweise auch unbequeme Konsequenzen für die Stichhaltigkeit seiner Formalontologie in den Bänden [RI-II/1], [RI-II/2]. Insbesondere bricht damit auch seine Fleißarbeit um die 15 sog. „existential-ontologisch zulässigen“ Lösungen (ohne Zeitlichkeit) zum Verhältnis zwischen den beiden Objekten „reale Welt“ und „reines Bewusstsein“, die in [RI-I, §18-§26] erarbeitet werden, total auseinander: Es entstehen dann (maximal) nämlich nicht $8 \times 8 = 64$ sondern

- $64 \times 64 = 4.096$ Möglichkeiten (ohne Berücksichtigung des neuen Ex.Parameters V), bzw.

- $256 \times 256 = 65.536$ Möglichkeiten (mit Berücksichtigung des neuen Ex.Parameters V), von denen vielleicht noch einige auszuschneiden sind; auf jeden Fall werden sicher **mehr als nur 15** (zeitunabhängige) Lösungen übrigbleiben.

Allein die Zahlen lassen vermuten, dass man mit RIs Seinsweisen-Konzept in seiner „Existentialontologie“ **nicht zu einer sinnvollen Kategorisierung** des Grundbereichs **G** der betrachteten „Gegenständlichkeiten“ kommt.

Erst in der nächsten Analyse werde ich versuchen, dazu Genaueres zu ermitteln.

5 Literaturverzeichnis

Referenz-ID	Autor, Titel, Verlag, Erscheinungsjahr
Primärliteratur:	
[RI-I]	Roman Ingarden: „Der Streit um die Existenz der Welt“, Band I, Existentialontologie. (1947). Max Niemeyer Verlag Tübingen 1964
[RI-II/1]	Roman Ingarden: „Der Streit um die Existenz der Welt“, Band II/1, Formalontologie 1. (1948). Max Niemeyer Verlag Tübingen 1965
[RI-II/2]	Roman Ingarden: „Der Streit um die Existenz der Welt“, Band II/2, Formalontologie 2. (1948). Max Niemeyer Verlag Tübingen 1965
Sekundärliteratur:	
[CL1-2011]	Christoph Lübbert: „Nachlese zur Vortragsreihe 2009 von Frau Schlüter über Roman Ingarden“. – Vortrag am 06.05.2011 vor der Ontologie-Gruppe Darmstadt. www.cl-diesunddas.de , V3.0, 2011
[CL2-2011]	Christoph Lübbert: „R. Ingardens mögliche Lösungen des „Streit...“ auf existential-ontologischer Ebene“ – Anhang 2 zu [CL1-2011], www.cl-diesunddas.de , V3.0, 2011
[Wa-2008]	Daniel von Wachter: „Substanzen phänomenologisch untersucht: Roman Ingardens Substanzontologie“ Internationale Akademie für Philosophie, Santiago de Chile. http://von-wachter.de Erschienen in: Substantia - Sic et Non: Eine Geschichte des Substanzbegriffs von der Antike bis zu Gegenwart in Einzelbeiträgen, Hg. Holger Gutschmidt, Antonella Lang-Balestra und Gianluigi Segalerba. Frankfurt: Ontos Verlag, 2008, 473-488.
etc...	Andere von mir gelesene Sekundärliteratur über RIs „ <i>Streit...</i> “ habe ich hier weggelassen, weil sie ziemlich nichtssagend RI-sche Setzungen nachbeten, ohne deren Herleitungen oder Begründungen kritisch oder logisch zu analysieren. Z.B.: http://www.formalontology.it/ingardenr.htm , http://plato.stanford.edu/entries/ingarden/
[GaWi-1996]	Bernhard Ganter & Rudolf Wille: „Formale Begriffsanalyse – Mathematische Grundlagen“. FB Mathematik der TU Darmstadt. Vlg. Springer, 1996
[KrKü-2006]	Martin Kreuzer / Stefan Kühling: „Logik für Informatiker“, Pearson Studium, 2006